

Die in dem nachstehenden Gesellschaftsvertrag geänderten Bestimmungen stimmen mit den in meiner Urkunde UR-Nr. L 90/2013 vom 13.02.2013 gefassten Beschlüssen über die Änderung des Gesellschaftsvertrages und den unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages überein.

Berlin, 14.02.2013

N o t a r

L.S.

gez. Dr. Lieck

- Dr. Markus Lieck -

Gesellschaftsvertrag

I.

Allgemeine Bestimmungen

§1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Drachenreiter gemeinnützige GmbH.

- (2) Der thematische Zusatz „**Eigenart Gestaltung Einklang Lebenslust**“ kann als erläuternde Geschäftsbezeichnung, auch verbunden mit einem Logo, geführt werden, ist jedoch nicht Bestandteil der Firma und nicht zwingend zu führen.
- (3) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§2

Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist
- a) die Förderung und der Aufbau von zeitgemäßen inklusiven Angeboten und Strukturen für Menschen mit Behinderung, Beeinträchtigung und besonderen Bedürfnissen mit den Schwerpunktsetzungen:
- Assistenz und Wohnen
 - Erziehung, Bildung und Beratung
 - Mobilität und Barrierefreiheit
- b) die Förderung von Kindern und Jugendlichen im Sinne des KJHG und die Übernahme von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

- c) die Förderung der sozialen Infrastruktur insbesondere für Menschen, die auf die Unterstützung anderer angewiesen sind, sich in schwierigen Lebenslagen befinden oder Unterstützung in Entwicklungsprozessen suchen.
- d) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und wohltätiger Zwecke und einer sozial-gerechten gesellschaftlichen Gestaltung.

Der Satzungszweck a, bis d, wird insbesondere verwirklicht durch:

- o den Aufbau und das Betreiben von Kitas und Schulen mit ganzheitlicher und inklusiver Ausrichtung
- o durch Unterstützung in Form von Beratung und Individualförderung zu wichtigen sozialen, familiären und behindertenspezifischen Themen wie Barrierefreiheit, persönliches Budget, gesundheitliche Versorgung, Schulförderung, Begleitung zu Ämtern bzw. während Praktika, der Ausbildungen und der Arbeit
- o durch verschiedene Formen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII wie beispielsweise Einzelfallhilfe, Familienhilfe und soziale Gruppen
- o die Gestaltung schul- und familienbezogener Angebote für Kinder und Jugendliche wie
Unterstützungsangebote für junge/alleinerziehende Mütter/Väter und Familien (z.B. durch Elterntrainings, Erziehungsbeistand, sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungshilfe, Elternstammtische)
- o der Aufbau und das Betreiben von Wohnangeboten und Strukturen einer inklusiven Lebenswelt für Menschen mit erhöhtem Förder- und Unterstützungsbedarf
- o Bildungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (insbesondere zu den Themen Drogen, Spielsucht, digitale Medien, Pubertät, Konfliktbewältigung, Gewalt, soziale Kompetenzen, Berufsorientierung, Job-Coaching, ressourcenbewusste Lebensgestaltung und solche mit geschlechtsspezifischen Inhalten) im Rahmen von Kursen, Seminaren, Workshops, Mediation und Supervision
- o Die Gestaltung von Freizeitangeboten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (insbesondere sportlicher, kreativer, künstlerischer, stadt-land-entdeckender Natur, begegnungsorientiert sowie durch Ferienreisen)
- o die Förderung inklusiver, ganzheitlicher und nachhaltiger Werte auf lebenspraktischer, gesellschaftlicher und politischer Ebene und die Kooperation in Projekten, welche auf die Verwirklichung dieser Werte abzielen (insbesondere im Rahmen von Lobbyarbeit, Informationsveranstaltungen und Konferenzen)
- o stadtteilbezogene Gemeinwesenarbeit (insbesondere Projekte zur gemeinsamen

Gestaltung des Zusammenlebens und zur Förderung der gesellschaftlichen und interkulturellen Begegnung)

Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte und Tätigkeiten betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck mittelbar oder unmittelbar zu fördern und mit dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung vereinbar sind.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und gleichartige oder ähnliche Vereine oder Unternehmen zu gründen bzw. sich an solchen zu beteiligen, um den gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft zu fördern.

§3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2 Abs. 1) verwendet werden.
- (3) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen abzüglich eines anteiligen Verlustvortrages (bezogen auf den letzten, dem Ausscheiden vorausgegangenen Bilanzstichtag) zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Dauer der Gesellschaft, Bekanntmachungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.
- (3) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

II.

Stammkapital, Geschäftsanteile

§5

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **25.000,00 EUR**

in Worten Euro Fünfundzwanzigtausend.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nrn. 1 bis 25.000 im Nennbetrag von je 1,00 EUR.

Hiervon haben übernommen:
 - a) Andre Schumacher in Berlin die Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 12.500 im Nennbetrag von je 1,00 EUR
 - b) Nicole Wessler in Berlin die Geschäftsanteile Nr. 12.501 bis 25.000 im Nennbetrag von je 1,00 EUR
- (3) Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§6

Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verpflichtung zur Übertragung sowie die Übertragung von einem oder mehreren Geschäftsanteilen sowie die Verpfändung oder sonstige Belastung von Geschäftsanteilen sowie jede andere rechtsgeschäftliche Verfügung über einen oder mehrere Geschäftsanteile bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft, die von der Geschäftsführung nur erteilt werden darf, wenn die Erteilung der Genehmigung in der Gesellschafterversammlung beschlossen worden ist.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für den Übergang von Geschäftsanteilen an andere Gesellschafter und darauf gerichtete Verpflichtungsgeschäfte.
- (3) Bei Veräußerung eines oder mehrerer Geschäftsanteile steht den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung ein Vorkaufsrecht an den Anteilen zu. Der Veräußerer hat eine Kopie des mit dem Erwerber beabsichtigten Kaufvertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten vorzulegen. Macht ein Gesellschafter von seinem Vorkaufsrecht nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über den Verkauf und Vorlage der Kopie des Kaufvertrages durch schriftliche Erklärung Gebrauch, geht das Recht wiederum anteilig an die verbleibenden Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über. Der Erwerb durch Vorkaufsberechtigte bedarf nicht der Zustimmung nach Abs. 1. Wird das Vorkaufsrecht durch die Gesellschafter oder durch die Gesellschaft nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt, so sind die Gesellschafter verpflichtet, die erforderliche Zustimmung an den Veräußerer zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.
- (4) Gehen Geschäftsanteile von Todes wegen auf eine Person(en) über, die nicht Gesellschafter sind, so können die Anteile durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter auch gegen den Willen des Rechtsnachfolgers von Todes wegen gegen Entgelt von der Gesellschaft eingezogen oder erworben werden. Auch kann die Gesellschaft verlangen, dass die Anteile auf einen von ihr benannten Dritten gegen Entgelt übertragen werden. Die Beschlüsse können nur innerhalb von sechs Monaten nach der Legitimation durch den Rechtsnachfolger von Todes wegen gegenüber der Geschäftsführung gefasst werden. Für die Feststellung des Entgeltes gilt § 3 Abs. 3 dieses Vertrages entsprechend.

- (5) Gehen Geschäftsanteile von Todes wegen nicht ausschließlich auf einen Rechtsnachfolger über und werden diese nicht nach Maßgabe von Abs. 4 eingezogen oder übertragen, so bedarf die Auseinandersetzung unter den Rechtsnachfolgern von Todes wegen durch Übertragung von Anteilen an einen oder mehrere Rechtsnachfolger von Todes wegen nicht der Genehmigung der Gesellschaft nach Abs. 1.
- (6) § 3 Abs. 3 ist bei Verfügungen über Geschäftsanteile einzuhalten.
- (7) Durch Beschluss der Gesellschaftversammlung können weitere Gesellschafter der Gesellschaft beitreten.

§7

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können, wenn die Bareinlagen in Höhe der Nennbeträge voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden. Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den Gesellschafter wirksam.
- (2) Die Geschäftsanteile des Gesellschafters können auch ohne dessen Zustimmung eingezogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
 - a) die Geschäftsanteile ganz oder teilweise aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von 3 Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund (entsprechend § 140 HGB) vorliegt, insbesondere der Gesellschafter Gesellschafterpflichten grob verletzt;

- d) im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter gemäß § 9.
- (3) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil gegen Übernahme der Abfindelast auf die Gesellschaft oder auf einen oder mehrere Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (5) Die Einziehung oder Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur einstimmig beschlossen werden. Bei der Beschlussfassung steht dem betroffenen Gesellschafter kein Stimmrecht zu, seine Stimmen bleiben außer Betracht.
- (6) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den Gesellschafter wirksam.
- (7) Auf das Entgelt für die eingezogenen Anteile findet § 3 Abs. 3 dieses Vertrages Anwendung.
- (8) Ein Beschluss über die Einziehung bleibt wirksam, auch wenn über die Höhe der Vergütung gestritten wird.

§8

Auflösung, Heimfall

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Liquidator.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an folgende Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat:

AWO Landesverband Berlin e.V.
Blücherstr. 62
10961 Berlin

- (3) Ist die nach Abs. 2 begünstigte Körperschaft nicht mehr gemeinnützig, so erfolgt der Anfall zu Gunsten einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft.

§9

Kündigung der Gesellschaft

- (1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres mittels eingeschriebenen Briefes an die Gesellschaft kündigen, nicht jedoch innerhalb der ersten 3 Jahre. Diese Frist beginnt für neu aufgenommene Gesellschafter mit dem Tage, an dem der Beitritt wirksam geworden ist. Die Kündigung darf nicht unter einer Bedingung erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Die Geschäftsführer haben alle übrigen Gesellschafter unverzüglich von der Kündigung zu unterrichten.
- (2) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 4 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der kündigende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft aus.
- (3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte zu übertragen oder die Einziehung zu dulden.
- (4) Ist der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters innerhalb von sechs Monaten weder vollständig übernommen noch eingezogen, so wird die Gesellschaft aufgelöst.
- (5) Auf das Entgelt für die eingezogenen Anteile findet § 3 Abs. 3 dieses Vertrages Anwendung.

III.

Die Organe der Gesellschaft

- sind
1. Die Geschäftsführung
 2. Die Gesellschafterversammlung
 3. Der Fachbeirat
 4. Der Verwaltungsrat

1. Die Geschäftsführung

§ 10

Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern

- (1) Geschäftsführer werden von den Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit bestellt und abberufen.
- (2) Der Abschluss, die Änderung und die Lösung des Anstellungsvertrages eines Geschäftsführers obliegen ausschließlich den Gesellschaftern.

§ 11

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem alleine vertreten.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Darüber hinaus können die Geschäftsführer durch konkreten Beschluss der Gesellschafterversammlung für ein einzelnes Rechtsgeschäft mit allen Arten von Körperschaften von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen (2) bis (4) gelten für die Liquidatoren im Falle der Auflösung der Gesellschaft sowie für Prokuristen entsprechend.
- (6) Die Geschäftsführung kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche durch Gesellschafterbeschluss wirksam wird.

§ 12

Aufgaben und Pflichten der Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, des Gesellschaftsvertrages und einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführer sind an die Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Alle Handlungen und Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Geschäfts der Gesellschaft hinausgehen, bedürfen stets der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Zustimmung in Form eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen insbesondere und ohne Ausnahme die in der folgenden Auflistung aufgeführten Maßnahmen:
 - a) Die Erteilung von Prokuren und Generalhandlungsvollmachten.
 - b) Die Gewährung, Änderung und Aufhebung von Pensionszusagen und Ergebnisbeteiligungen.
 - c) Die Errichtung, Veräußerung, Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebsstätten.
 - d) Der Erwerb, die Änderung, die Übertragung oder Kündigung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie der Ankauf anderer Unternehmen.
 - e) Der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen jeglicher Art mit Gesellschaftern und Angehörigen von Gesellschaftern im Sinne von § 15 AO sowie Gesellschaften, an denen Gesellschafter oder deren Angehöriger im Sinne von § 15 AO mit mindestens 10 % beteiligt sind.
 - f) Der Erwerb, die Veräußerung sowie alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht und die Verpflichtung zur Vornahme solcher Verfügungen.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Maßnahmen, die zwar dem Grunde nach genehmigungspflichtig sind, jedoch von der Gesellschafterversammlung zuvor bereits in einem ein- oder mehrjährigem

Geschäftsplan bzw. Etat genehmigt wurden und die entsprechende Maßnahme budgetär den im Geschäftsplan vorgesehenen finanziellen Rahmen einhält.

- (4) Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus jederzeit den Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte erweitern, beschränken oder sonst wie ändern.

2. Gesellschafterversammlung

§ 13

Gesellschafterversammlung

- (1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch die Geschäftsführer; es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer. Darüber haben die Geschäftsführer außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zumindest 10 % des Stammkapitals innehaben, gefordert wird. Ferner kann jeder Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.
- (2) Die Einberufung erfolgt mittels Übergabeeinschreiben, persönlicher Übergabe oder Empfangsbekanntnis und zusätzlich per e-Mail an eine die von jedem Gesellschafter in den Geschäftsunterlagen hinterlegte Postadresse (eine Aktualisierung derselben liegt in der Selbstverantwortung der Gesellschafter) unter Mitteilung der Tagesordnung. Der Einladung zur Gesellschafterversammlung mit Tagesordnungspunkt „Feststellung des Jahresabschlusses“ sind der Jahresabschluss, der Lagebericht und ein etwaiger Prüfungsbericht des Abschlussprüfers bzw. der Abschlussprüfer beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen 2 Wochen und bei außerordentlichen Versammlungen eine Woche. Sie beginnt mit der Aufgabe der Einladungen zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

- (3) Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung aller Gesellschafter/innen kann ein anderer Ort bestimmt werden.. Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.
- (4) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % des gesamten Stammkapitals anwesend oder vertreten ist. Ist das nicht der Fall, so ist unverzüglich gemäß Abs. 1 und 2 eine neue Gesellschafterversammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten sachkundigen Dritten vertreten lassen oder sich eines Beistandes bedienen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform, soweit nicht ein weitergehendes Formerfordernis gilt. Die Vollmacht ist der Gesellschaft in Verwahrung zu geben.
- (7) Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Beschlüsse im Einzelfall auch außerhalb von Versammlungen schriftlich, telegrafisch, per Fax, Email oder Videokonferenz gefasst werden. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht. Über Gesellschafterbeschlüsse ist ein schriftliches Protokoll unter Angabe der Beschlussumstände zu fertigen und von den Geschäftsführern in vertretungsberechtigter Zahl zu unterzeichnen. Die Gesellschafter erhalten Abschriften.

§ 14

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Folgende Beschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt:
 - a, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung
 - b, inhaltliche Gestaltung der Dienstverträge mit Geschäftsführern sowie Kündigung/Neueinstellung von Geschäftsführern und
 - c, Deckung etwaiger Verluste.
- (3) Folgende Beschlüsse werden von der Gesellschafterversammlung einstimmig mit allen vorhandenen Stimmen gefaßt und müssen zusätzlich notariell beurkundet werden:
 - a, Genehmigung der Übertragung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter
 - b, Erhöhung oder Herabsetzen des Stammkapitals
 - c, Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft.
- (4) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (5) Der Versammlungsleiter soll nach jeder Beschlussfassung deren Ergebnis feststellen, den Beschluss verkünden und das in der Niederschrift festhalten.
- (6) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls zulässig.

3. Fachbeirat

§ 15

Fachbeirat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit die Einrichtung eines Fachbeirats beschließen.
- (2) Der Beirat besteht aus zwei Vorsitzenden, einem Mann und einer Frau, und bis zu zehn BeisitzerInnen. Die Personen sollen neben anderen Bereichen aus den Bereichen Kultur, angewandte Pädagogik, Wissenschaft und Forschung vertreten sein. Daneben soll mindestens ein Arbeitnehmer des Unternehmens sowie eine Person mit Behinderung vertreten sein.
- (3) Der Beirat wird im Rahmen einer Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen, wobei jeder der Gesellschafter zu gleichen Teilen Vorschläge zur Person machen darf.
- (4) Der Beirat übernimmt die inhaltliche und wissenschaftliche Begleitung der Arbeit.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Der Beirat hat gegenüber allen anderen Organen der Gesellschaft Vorschlagsrecht. Er berichtet der Gesellschafterversammlung und ist vor wichtigen konzeptuellen Änderungen zu hören.

4. Verwaltungsrat

§16

Verwaltungsrat

- (1) Die Gesellschafterversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit die Einrichtung eines Verwaltungsrates beschließen, welcher die Geschäftsführung bei der Umsetzung ihrer Aufgaben in allen ihren Zuständigkeitsbereichen berät.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 sachkundigen Mitgliedern, die nicht mit Personen der Geschäftsführung oder mit sonstigen fest angestellten Mitarbeitern der Gesellschaft identisch sein dürfen. Voraussetzung zur Wahl ist für

alle Mitglieder der Nachweis gemeinnütziger oder gesellschaftsnützlicher Erfahrungen oder Kompetenzen. Mindestens ein Mitglied muss Fachkenntnisse aus dem juristischen und mindestens ein Mitglied Fachkenntnisse aus dem betriebswirtschaftlichen Bereich besitzen.

- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden im Rahmen der Gesellschafterversammlung auf 2 Jahre bestimmt. Die Amtszeit endet mit der Beendigung derjenigen Gesellschafterversammlung, welche über den Jahresabschluss und die Entlastung für das zweite vollständige Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das laufende Geschäftsjahr, in dem die erste Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vorzeitig aus seiner Amtszeit aus, wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung ein Interimsmitglied oder ein Ersatzmitglied bis zum Ablauf der regulären Amtszeit bestimmt.
- (5) Jedes Verwaltungsratsmitglied hat seine Aufgabe mit der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Verwaltungsratsmitglieds wahrzunehmen. Die Verwaltungsratsmitglieder haben über Vorgänge, die ihnen in der Funktion als Verwaltungsratsmitglieder zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung der Amtszeit und Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat.
- (6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Verwaltungsrat wählt zu Beginn der Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Verwaltungsrat gegenüber der Geschäftsführung. Der Vorsitzende bestimmt für den Fall seiner Verhinderung einen Vertreter.
- (8) Der Verwaltungsrat wird von dem Vorsitzenden oder dem von ihm benannten Vertreter einberufen. Der Verwaltungsrat soll mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen werden mit einer Ladungsfrist von wenigstens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Er ist außerdem auf Verlangen der Geschäftsführung oder von mindestens einem Gesellschafter oder von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern einzuberufen.
- (9) Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht öffentlich. Der Inhalt der Beratungen ist vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Verwaltungsrats erstellten, schriftlichen Unterlagen.

- (10) Die Beratungsergebnisse des Verwaltungsrats werden grundsätzlich nach mündlicher Erörterung gefasst. Der ordnungsgemäß einberufene Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (11) Die schriftliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht und 2/3 der Verwaltungsratsmitglieder zustimmen. Schriftlich gefasste Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande und sind in der nächsten ordentlichen Sitzung zu bestätigen.
- (12) Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass Protokolle über die Beratungsergebnisse und Beschlüsse des Verwaltungsrats schriftlich gefertigt werden, die von ihm zu unterzeichnen sind. Das Protokoll ist jedem Verwaltungsratsmitglied und an die Gesellschafter zu übersenden. Es ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (13) Der Verwaltungsrat hat uneingeschränkte Auskunfts- und Informationsrechte, insbesondere über geschäftliche Vorgänge und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens.
- (14) Der Verwaltungsrat erhält den Jahresabschluss, den Lagebericht und gegebenenfalls den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers (§ 16 Abs. 3) unverzüglich nach der Aufstellung. Die Berichte sind in der Regel in Textform zu erstatten. Sie sollen die wesentlichen Tatsachen enthalten. Die Berichte sind auf Verlangen der Mitglieder des Beirats zu ergänzen. Bei wichtigem Anlass von erheblichem Ausmaß für die Lage der Gesellschaft haben die Geschäftsführer dem Beirat unverzüglich in mündlicher oder schriftlicher Form zu berichten.
- (15) Der Verwaltungsrat hat im Rahmen seiner Überwachungspflichten das Recht, von den Geschäftsführern alle ihm zweckdienlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen und kann sich dazu dritter Personen bedienen.
- (16) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Aufwendungen sowie - im Falle ihrer Teilnahme - auf Sitzungsgelder, deren Höhe durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt wird. Die Sitzungsgelder werden jeweils nach den Sitzungen fällig.
- (17) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ist ein persönliches Ehrenamt. Bei Ausübung dieses Amtes sind die Mitglieder des Verwaltungsrats nur ihrem Gewissen verantwortlich und zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

- (18) Weitere Aufgaben des Verwaltungsrats können im Rahmen von Gesellschafterbeschlüssen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit festgelegt werden.

IV.

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Haushaltsvoranschlag

§ 17

Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss eines Geschäftsjahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen.
- (2) Der Jahresabschluss ist unverzüglich dem bzw. den von der Gesellschafterversammlung bestimmten Abschlußprüfer/n zur Prüfung vorzulegen, sofern die Prüfung gesetzlich vorgeschrieben ist oder ein Gesellschafter die Prüfung verlangt.
- (3) Nach der Vorlage des Prüfungsberichtes des Abschlußprüfers ist der Bericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Beachtung von § 3 Abs. 3.
- (5) Die Geschäftsführung erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr einen Haushalts-, einen Investitions- und einen Stellenplan, die der Gesellschafterversammlung vorzulegen sind.

V.

Schlussvorschriften

§ 18

Verhältnis der Satzung zum GmbH-Gesetz

Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.

§ 19

Teilweise Unwirksamkeit, Vertragslücke, Nachprüfung

Sollte eine Bestimmung der Satzung unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Eine ungültige Vorschrift der Satzung ist durch Beschluss der Gesellschafter so zu ändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Vorschrift beabsichtigte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

§ 20

Kosten

Die Gründungskosten in Höhe von bis zu € 1.500,- trägt die Gesellschaft.

VI.

Außergerichtliche Konfliktlösung

§21

Außergerichtliche Konfliktlösung

- (1) Die Gesellschafter verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege der Schlichtung/Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.
- (2) Alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis werden zunächst unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs nach der Verfahrensordnung des

Mediationsbüros Mitte, Zionskirchstraße 18, 10119 Berlin geschlichtet.

- (3) Die Anzahl der Schlichter beträgt zwei, sofern die Parteien keine andere Vereinbarung treffen.
- (4) Die Parteien bestimmen die Schlichter gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person der Schlichter zustande, werden diese von der Schlichtungsstelle benannt. Die Benennung bindet die Parteien.
- (5) Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien je zur Hälfte, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.
- (6) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Mediationsverfahrens aus dem Bereich der anderen Partei offenbarten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen in einen eventuellen Rechtsstreit vor einem Gericht ohne Zustimmung der anderen Partei nicht eingeführt werden.
- (7) Während des Mediationsverfahrens ist die Einleitung eines Gerichtsverfahrens ausgeschlossen. Sollte es in dem Schlichtungsverfahren nicht zu einer tragfähigen Lösung kommen, steht es beiden Parteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen.
- (8) Die Parteien sind nicht gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.
- (9) Künftig eintretende Gesellschafter erkennen diese Vereinbarungen zur außergerichtlichen Konfliktlösung durch ihren Beitritt zur Gesellschaft ausdrücklich an.